



1.FFC Hannover von 2004
Haspelmathstr. 24 • 30449 Hannover
Fon: 05 11 – 4 37 18 33 • www.ffchannover.de
Vereinsregisternummer 8450

Satzung des 1. FFC Hannover von 2004 e.V.

- § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)
- § 2 (Vereinszweck)
- § 3 (Gemeinnützigkeit)
- § 4 (Mitgliedschaft des Vereins)
- § 5 (Mitglieder des Vereins)
- § 6 (Organe des Vereins)
- § 7 (Mitgliederversammlung)
- § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)
- § 9 (Vorstand)
- § 10 (Protokolle)
- § 11 (Auflösung des Vereins)
- § 12 (Inkrafttreten)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet:
1. FFC Hannover von 2004 e.V. (Frauenfußballclub Hannover 04)
- 1.2 Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hannover.
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover geführt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1.Juli bis zum 30.Juni und entspricht dem Spieljahr des DFB und des NFV.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung(AO).
- 2.2 Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Frauenfußballsports.
- 2.3 Zweck, Aufgabe und Grundsatz des Vereins ist es politisch, ethnisch und konfessionell neutral zu sein.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Frauenfußballsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.



1.FFC Hannover von 2004
Haspelmathstr. 24 ● 30449 Hannover
Fon: 05 11 – 4 37 18 33 ● www.ffchannover.de
Vereinsregisternummer 8450

- 3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.5 Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (3.1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

- 4.1 Der Verein ist Mitglied der überregionalen Sportverbände in den Sportarten, in denen er sich durch seine Frauenfußball- und Mädchenfußballabteilung jeweils betätigt. Die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Auflagen dieser Verbände (DFB und NFV) werden durch den Verein und jedes seiner Einzelmitglieder anerkannt und erfüllt. Nach Maßgabe dieser Vorschriften regelt der Verein seine Angelegenheiten selbsttätig.
- 4.2 Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband auf gestellten und damit allgemein im Deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand, mit 30-tägiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
- 5.4 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5.5 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.



1.FFC Hannover von 2004
Haspelmathstr. 24 ● 30449 Hannover
Fon: 05 11 – 4 37 18 33 ● www.ffchannover.de
Vereinsregisternummer 8450

-
- 5.6 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Daneben kann er für bestimmte Fälle auch Dienstleistungen von seinen Mitgliedern verlangen. Art, Umfang, Staffelung, Anpassung und Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Dienstleistungen sind in einer Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 5.7 Die Ehrenmitglieder und die im laufenden Geschäftsjahr für den Verein aktiven Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5 Zu Satzungsänderungen, Umlagen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (7.4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle unter § 8.8 aufgeführten Punkte zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.



1.FFC Hannover von 2004

Haspelmathstr. 24 ● 30449 Hannover
Fon: 05 11 – 4 37 18 33 ● www.ffchannover.de
Vereinsregisternummer 8450

-
- 8.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (8.1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8.7 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- Gebührenbefreiungen;
 - Aufgaben des Vereines;
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - Beteiligung an Gesellschaften;
 - Aufnahme von Darlehen ab Euro 1000,-;
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereines.
- 8.9 Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 9.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.



1.FFC Hannover von 2004

Haspelmathstr. 24 • 30449 Hannover
Fon: 05 11 – 4 37 18 33 • www.ffchannover.de
Vereinsregisternummer 8450

- 9.4 Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1.Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 9.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 9.6 Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 9.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

- an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Einrichtungsdatum: Hannover, den 28.10.2004

letztes Änderungsdatum: Hannover, den 28.10.2005